



Evangelische Jugend
Monheim

Kleingedrucktes
Reise- & Freizeitbestimmungen
Evangelischen Kirchengemeinde | Rhld.

Grundsätzliches

An unseren Freizeiten kann jede/r teilnehmen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnehmerbeschränkung angegeben ist. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden unsere Reise- und Freizeitbedingungen anerkannt, sowie die Bereitschaft erklärt, den Weisungen der verantwortlichen Leitung auf der Freizeit zu entsprechen.

Erholung, Besinnung, Begegnung und Gemeinschaft sind Inhalt unseres vielfältigen Programms. Die evangelische Freizeitarbeit gibt durch geeignete Formen der Verkündigung des Evangeliums den Teilnehmer/innen Anregungen, über Sinn und Ziel des Lebens, über die Fragen nach Gott, sowie über zwischen menschliche Beziehungen nachzudenken und neue Einsichten zu erproben. Das jeweilige Programm bereitet die Freizeitleitung vor. Programmänderungen bleiben grundsätzlich vorbehalten. Wünsche der Teilnehmer/innen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Da wir als Gruppe verreisen, werden im Rahmen des Programms gemeinsame Unternehmungen (Ausflüge, Besichtigungen usw.) durchgeführt, deren Teilnahme verpflichtend ist.

Die Freizeitleitung teilt rechtzeitig mit, was die Teilnehmer/innen mitnehmen sollen. In jedem Fall mitzubringen sind:

1. gültige Ausweispapiere
2. Impfpass
3. Krankenversicherungskarte

Anmeldung

Zur Anmeldung ist das Formular der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim zu verwenden, dies ist auch nach telefonischer Voranmeldung nötig. Es gilt nur die schriftliche Anmeldung. Die Freizeitplätze werden mit Zustimmung der Freizeitleitung in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Anmeldung vergeben. Fragen Sie bei Interesse an einer Freizeit auch nach Anmeldeschluss nach, da immer wieder Teilnehmer/innen umständehalber kurzfristig absagen.

Die Anmeldebestätigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kinder- & Jugendbüro / der Freizeitleitung durch das Gemeindebüro und wird den Erziehungsberechtigten des Teilnehmers / der Teilnehmerin zugesandt. Mit dem Erhalt der Anmeldebestätigung ist die Anmeldung verbindlich.

Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme besteht nicht.

Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch die / den gesetzliche/n Vertreter/in zu unterschreiben.

Finanzen

Wenn eine Anzahlung gefordert ist, wird diese mit dem Erhalt der Anmeldebestätigung fällig. Die Restsumme ist unaufgefordert 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme fällig.

Alle Zahlungen müssen unter Angabe des Namen der/des Teilnehmer(s)in, und der Buchungsnummer auf dem Konto der

**Evangelische Kirchengemeinde
Monheim
KD-Bank, Dortmund
BLZ: 35060190
Konto: 101 169 3071**

erfolgen. Bareinzahlungen im Gemeindebüro, Friedenauer Str. 17.II, sind möglich.

Viele unserer Maßnahmen werden durch Zuschüsse von Dritten gefördert. In den Teilnehmerpreisen sind diese Zuschüsse auf Grundlage der geltenden Richtlinien und der Erfahrungen aus den letzten Jahren berücksichtigt.

Wenn durch Zuschüsse „Überschüsse“ entstehen, müssen diese zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht für Beträge unter 10,- Euro.

Im Fall einer Überfinanzierung informieren wir alle Teilnehmenden nach Abrechnung der Maßnahme. Sie haben dann die Möglichkeit, diesen Betrag zweckgebunden für die Freizeitarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu spenden. Eine Zuwendungsbescheinigung kann ausgestellt werden.

Preiserhöhungen infolge des Ausfalls oder Kürzung von Zuschüssen, Wechselkursschwankungen, Tarifierhöhungen der Transportunternehmen oder Verteuerung anderer Leistungen, die sich bis Reisebeginn einstellen, bleiben vorbehalten.

Termin, Preis und Leistung entsprechen in jedem Fall dem Stand der Drucklegung der Freizeitausschreibung.

Rücktritt von der Maßnahme

Treten Teilnehmer/innen zurück, müssen die der Kirchengemeinde entstandenen und entstehenden Kosten vom / von der Teilnehmer/in getragen werden. Dies sind:

Nach der schriftlichen Anmeldung,

- **bis zum 42. Tag eine Bearbeitungspauschale von EUR 30,00;**
- **bis zum 30. Tag vor Abreise 50 %;**
- **bis zum 15. Tag vor Abreise 60 %;**
- **bis zum 7. Tag vor Abreise 75 %;**
- **ab dem 6. Tag vor Abreise 90 %;**
- **Bei Nichtantreten der Fahrt 100 % des Reisepreises.**

Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwen-

dungen der Reiseleistung zu berücksichtigen. Ihnen steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Im Einzelfall behält die Kirchengemeinde es sich vor, höhere Kosten (Schaden) nachzuweisen.

Eine Abmeldung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgte, oder, wenn die Abmeldung persönlich (bei Minderjährigen der / die gesetzlichen Vertreter/in) im Evangelischen Gemeindebüro, Friedenauer Str. 17.II, erklärt wurde.

Abmeldungen per email oder FAX sind unwirksam.

Versicherung

Die Freizeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim sind durch den Rahmenvertrag der Evangelischen Kirchen im Rheinland und Westfalen mitversichert (Sammelhaftpflicht und Unfallversicherung). Der Abschluss zusätzlicher Versicherungen (z.B. Reiserücktritt-, Auslandskranken- oder Reisegepäckversicherung) kann bei einzelnen Freizeitmaßnahmen sinnvoll sein. Wenn nicht anders in der Ausschreibung vermerkt, so ist der/die Teilnehmer/in für einen Abschluss selbst verantwortlich. Bei Auslandsfahrten empfehlen wir grundsätzlich den Abschluss einer entsprechenden Auslandskrankenversicherung. Ist für eine Freizeitmaßnahme eine Visumserteilung notwendig, so obliegt diese dem/der Teilnehmer/in. Das Risiko der Nichterteilung eines Visums liegt bei dem / der Teilnehmer/in. Ausfallkosten werden gegebenenfalls fällig.

Schäden und Haftung

Die Evangelische Kirchengemeinde Monheim | Rhld. ist als "juristische Person des öffentlichen Rechts" vom Abschluss einer

Insolventversicherung befreit (§ 651 k, Abs. 6.3 BGB).

Die Kirchengemeinde übernimmt keinerlei Haftung bei etwaigen Diebstählen, Beschädigungen, Unglücksfällen, Verletzungen oder Verspätungen, Nichteinhaltung der Vereinbarungen durch Beherbergungs- und Transportunternehmen u. ä. und sonstige Schadensfälle sowie Unregelmäßigkeiten. Jede Haftung des Beauftragten der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim bleibt ausgeschlossen.

Wird eine ausgeschriebene, vertraglich oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmer-/innenzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zum 14. Tag vor Reiseantritt abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der / die Teilnehmer/in in voller Höhe unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Die Haftung des Trägers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis.

Wird die Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet, oder beeinträchtigt, sind sowohl die Kirchengemeinde als auch der / die Reisende berechtigt nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) zu kündigen.

Krankheiten

Innerhalb der letzten 3 Wochen dürfen, weder der/die Teilnehmende noch Angehörige der Familie an übertragbaren Krankheiten gelitten haben, daran erkrankt oder dessen verdächtig sein.

In den letzten 2 Monaten dürfen innerhalb der Familie auch keine Erkrankungen an infektiöser Gelbsucht oder Tuberkulose vorgekommen sein.

Eine Infizierung mit dem HIV-Virus oder anderer meldepflichtiger Erkrankungen ist dem Träger der Freizeitmaßnahme anzuzeigen, damit entsprechende Regelungen getroffen werden können.

Kindeswohlgefährdung

Falls gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, erfolgt eine einzelfallbezogene Güterabwägung zwischen Verschwiegenheitsverpflichtung einerseits und Verantwortung bei Kindeswohlgefährdung andererseits. Das Jugendamt wird informiert, wenn die Kinderschutzinteressen in dieser Güterabwägung einen Vorrang erhalten. Es wird in diesem Fall entschieden, ob, wann und wie die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden, dass die Schweigepflicht insofern aufgehoben ist.

Wenn die vorrangigen Kindeschutzinteressen durch eine Information an die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes weiter gefährdet würden, ist eine Information an das Jugendamt ohne Einbeziehung der Personensorgeberechtigten möglich [verg. § 65 (1) 4. SGB VII und § 1666 BGB].

Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten und Informationen, die Sie uns zur Abwicklung der Maßnahme zur Verfügung stellen, werden vertraulich behandelt und sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nicht. Ausgenommen sind die Daten, die wir für die Gewährung von Zuschüssen oder zur Zahlung von Gebühren oder Leistungen mitteilen müssen.

Was sonst noch

Für minderjährige Teilnehmer/innen erklären die gesetzlichen Vertreter durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu folgenden Punkten:

1. Ärztliche Maßnahmen, wie lebensrettende operative Eingriffe oder Schutzimpfungen, die ein Arzt für erforderlich hält, werden im gegebenen Fall vorgenommen.

2. Dem / der Teilnehmer/in steht nach verantwortlicher Entscheidung der

Freizeitleitung freie Zeit in angemessenem Umfang zur eigenen Gestaltung zur Verfügung.

3. Bei wiederholten schweren Störungen bzw. Verstößen gegen die Gemeinschaftsordnung und gegen die Anordnungen der Leitung, wird der/die Teilnehmer/in auf eigene Kosten abgeholt oder mit Begleitung zurückgeschickt.

4. Der / die Teilnehmer/in darf unter Aufsicht in einer öffentlichen Badeanstalt oder an Stellen, an denen das Baden allgemein zulässig ist, baden. Die Erziehungsberechtigten setzen die Freizeitleitung über die Schwimmfähigkeit des/der Teilnehmer(s)/in in Kenntnis.

5. Der / die Teilnehmer/in darf an Bergtouren teilnehmen, sofern keine erkennbaren körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen dem widersprechen.

Fotos

Der / die Teilnehmer/in darf während der Maßnahme fotografiert werden. Die Fotos dürfen ohne Nennung der Namen der abgebildeten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Dieser Regelung können Sie mit der Anmeldung **widersprechen**. Es genügt, der auf dem Formular vorhandenen Erklärung nicht zuzustimmen.

Unwirksamkeit

DIE NICHTIGKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN DER REISE-& FREIZEITBEDINGUNGEN HABEN NICHT AUCH DIE UNWIRKSAMKEIT DER ÜBRIGEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN ZUR FOLGE.

ES GELTEN DIE JEWEILIGEN BESTIMMUNGEN DES REISEVERTRAGSRECHTES NACH DEM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH (BGB).

Gerichtsstand

Leistungs- und Erfüllungsort ist Monheim am Rhein.

Kontaktadressen

Evangelische Kirchengemeinde
Monheim | Rhld.
Evangelische Jugend Monheim
Kinder- & Jugendbüro

Friedenauer Str. 17.II
40789 Monheim am Rhein

Tel 02173 2757617
Fax 02173 2757619

anfrage@ejmonheim.de
www.ejmonheim.de

Stand September 2011